

Landesverband Niederrhein
im
DEUTSCHER VERBAND DER GEBRAUCHSHUNDSPORTVEREINE
(DVG)
Sportverband für das Polizei- und Schutzhundwesen e.V.

Ordnung zur Durchführung
der
Landesverbandssiegerprüfung (LV-VPG-SP)
für VPG
des DVG-Landesverbandes Niederrhein

gültig ab 24.01.2010

Der Landesverband Niederrhein gibt sich nachfolgende Ordnung zur Durchführung der Landesverbands-Siegerprüfung für Vielseitigkeits- und Gebrauchshunde (LV-VPG-SP)

1. Zweck:

1.1. Die LV-VPG-SP ist ein Leistungswettbewerb der im LV-Niederrhein vereinigten Mitgliedsvereine. Der Landessieger u. Plazierte qualifizieren sich direkt oder über Liste für die Teilnahme an der DVG-BSP, sofern sie die , in den Teilnahmebedingungen zur DVG-VPG-BSP, definierten Punktzahlen in den einzelnen Abteilungen erreicht haben. Die Anzahl der startberechtigten Teilnehmer aus dem LV regelt der aktuelle DVG-Teilnehmerschlüssel. Sollten mehrere Teilnehmer startberechtigt sein, so gelten auch für diese die Teilnahmebedingungen zur DVG-VPG-BSP in vollem Umfang.

1.2. Die Prüfung findet als geschlossene LV-Niederrhein Veranstaltung statt. Starter aus anderen Verbänden sind nur in begründeten Ausnahmefällen, nach Rücksprache und Genehmigung durch den Vorstand, zulässig. Die Teilnahme fremder Starter findet dann in der LV-Niederrhein Klassifizierung keine Berücksichtigung

2. Zeitpunkt:

2.1. Die LV-VPG-SP findet jährlich an einem von der Mitgliedeversammlung durch Beschluß zu benennenden Wochenende im April statt. Die Terminierung erfolgt unter Berücksichtigung der Osterferien.

2.2. Die Veranstaltung kann in Absprache mit dem LV-Vorstand, wenn der Ausrichter es wünscht, auf einem Sportplatz stattfinden.

3. Vergabe:

3.1. Der LV vergibt die Ausrichtung der LV-VPG-SP ab dem Sportjahr 2011 in alphabetischer Reihenfolge an seine Mitgliedsvereine (beginnend 2011 mit dem MV Alpen). Die Ausrichter 2009 und 2010 nehmen am 1. Turnus nicht mehr teil.

3.2. Erklärt sich ein Verein außer Stande die Meisterschaft auszurichten, tritt der nachfolgende Verein an seine Stelle. Klärung erfolgt auf der jeweils vorgehenden Mitgliederversammlung durch Beschluß. Dem Landesverband beitretende Mitgliedsvereine können, vorbehaltlich anderslautender Beschlüsse der Mitgliederversammlung, nicht im laufenden sondern frühestens im nachfolgenden Turnus erstmalig die Meisterschaft ausrichten.

4. Prüfungs-Leitung:

4.1. Prüfungsleiter ist der amtierende **LRO-LV**. Sollte dieser begründet verhindert oder das Amt unbesetzt sein, obliegt die Prüfungsleitung dem **OFS-LV**

Aufgaben: LRO-LV

4.2. Einreichung des Fristchutzantrages bei der DVG-HG.

4.3. Mitteilung des(r) berufenen LR an den Vorstand.

4.4. Berufung des(r) LR und ggfs. Rücksprache LRO DVG, wenn „Fremdrichter“ notwendig.

4.5. Besichtigung des bereitgestellten Fährtenengeländes im Vorfeld und am Prüfungstag.

4.6. Überprüfung der vorgesehenen Fährtenleger auf deren Qualifikation.

4.7. Persönliches Anschreiben der Teilnehmer, nach Eingang der Meldungen.

- 4.8. Erstellung einer Teilnehmerliste
- 4.9. Erstellung der notwendigen Prüfungs- und Bewertungsunterlagen
- 4.10. Vorlage der ausgefüllten Prüfungsunterlagen nach Beendigung der Veranstaltung zur Unterzeichnung durch den LR

5. Sportliche Leitung:

5.1. Die sportliche Leitung liegt in den Händen des **OFS-LV**. Sollte dieser Teilnehmer, oder verhindert, sein, so kann diese Aufgabe, nach RS mit dem LRO-LV, an eine qualifizierte Person delegiert werden.

Aufgaben: OFS-LV

- 5.2. Prüfung der Impfunterlagen der teilnehmenden Hunde und ggfs. Vorlage beim Veterinär.
 - 5.2.1. ggfs. Überwachung der ärztlichen Untersuchung der Hunde durch den Veterinär
- 5.3. Organisation und Durchführung der Auslosung.
- 5.4. Übergabe und Rücknahme der Startnummern an die Teilnehmer
- 5.5. Ansprechpartner und Kommunikationsbindeglied für alle sportlichen Belange, zwischen Ausrichter, Prüfungsleitung, LR und LV-B
- 5.6. Vorbereitung der Teilnehmer für die Siegerehrung
- 5.7. Unterstützung des Ausrichters, und der Prüfungsleitung, in allen veranstaltungsspezifischen Belangen nach Bedarf.
- 5.8. Entgegennahme eventueller Beschwerden der HF (auch offiz. Proteste) und Weiterleitung an die Prüfungsleitung
- 5.9. Kontrolle und Abnahme der Wettkampfstätte (Platzanlage, Geräte, Zubehör, Flaggen, Absperrungen)
- 5.10. Frühzeitige Sichtung qualifizierter Schutzhelfer des LV-Niederrhein, ersatzweise aus anderen DVGLV, der anderen DHV-Mitgliedsverbänden. Ein gültiger Helferausweis ist dabei die Voraussetzung.
- 5.11. Berufung von 2 Schutzhelfern (SH) und einem Ersatzhelfer, nach RS mit LRO-LV
- 5.12. Durchführung von Probetrainings mit den SH nach Bedarf.

6. Aufgaben und Pflichten des Ausrichters:

- 6.1. Durchführung und Erledigung des Schriftverkehrs mit den zuständigen Behörden (Gemeinde, Veterinär- und Landratsamt)
 - 6.1.1. Die Benennung und Einladung eines Schirmherrn obliegt dem Ausrichter
- 6.2. Einholung aller für die Veranstaltung notwendigen Genehmigungen. Zu berücksichtigen ist die jeweils regional gültige „Hundeverordnung“
- 6.3. Ankündigung der Veranstaltung in der örtlichen Presse
- 6.4. Bereitstellung der Platzanlage gem. PO-Abmessungen
 - 6.4.1. Bereitstellung des erforderlichen Personals zur Durchführung der Veranstaltung:
 - Ordnungsdienst
 - Fährtenleger
 - Schreibhilfen
 - Sonstige Helfer
 - 6.4.2. Bereitstellung der erforderlichen Geräte/Zubehörs/Räumlichkeiten:
 - Fahrtenschilder und Fahrtengegenstände gem.PO-Richtlinien
 - Raum für Prüfungsleitung
 - Parkplätze für Besucher und Teilnehmer
 - DVG Fahne und ggf. Fahne des veranstaltenden Bundeslandes
 - Bereitstellung einer Lautsprecheranlage zur Beschallung der Veranstaltung und Siegerehrung
 - ggfs. Funksprechgeräte nach Bedarf
 - Bereitstellung der erforderlichen Küche, mit Personal, zur Verköstigung der anwesenden Gäste und Teilnehmer
- 6.5. Bereitstellung des Fährtenengeländes gem. PO-Richtlinien
- 6.6. Einholung der Fährtenengelände-Benutzungs-Genehmigungen durch die Jagdpächter, Eigentümer und Landwirte
- 6.7. ggfs. Einholung einer Tageskonzession für den Ausschank von Speisen und Getränken
- 6.8. Abschluss der notwendigen Veranstaltungsversicherungen
- 6.9. Sicherstellung „Erste Hilfe“ für Mensch und Hund
- 6.10. Beschaffung von Erinnerungsgaben für alle Teilnehmer

- 6.11. Erstellung von Urkunden für die Teilnehmer (nach Absprache mit LV-Niederrhein)
- 6.12. Erstellung einer Festschrift, ersatzweise eines Teilnehmerkataloges, mit Grußworten LV-Niederrhein, Schirmherr und Ausrichter, nach Rücksprache mit dem LV-Niederrhein
- 6.13. Organisation der Unterbringung aller Teilnehmer und Funktionäre während der Veranstaltung

7. Aufgaben LV-Vorstand:

- 7.1. Gesamtleitung der Veranstaltung
- 7.2. Erstellung eines Grußwortes für Teilnehmerkatalog und/oder Festschrift
- 7.3. Durchführung der Siegerehrung in Kooperation mit Ausrichter/Schirmherr/Veranstalter
- 7.4. Betreuung anwesender Ehrengäste
- 7.5. Allgemeine Repräsentationspflichten
- 7.6. Bereitstellung von Startnummern für die Teilnehmer

8. Finanzen/Kassenwesen:

LV-Niederrhein:

- 8.1. Der LV-Vorstand setzt die Startgebühr fest und kassiert diese.
- 8.2. Der LV-Niederrhein trägt, in Anlehnung an die Kostenordnung des DVG, alle Kosten des(r) LR und der berufenen und eingesetzten Schutzdiensthelfer (ggfs. auch Ersatzhelfer)
- 8.2.1. Der LV-Niederrhein trägt die Kosten des Terminschutzes nach § 3.3.1 der DVG-Kostenordnung
- 8.3. Der LV-Niederrhein stellt die Ehrengaben für die Tagessieger, bzw. Zweit- und Drittplazierten, in Abhängigkeit, wie von der DVG-HG Ehrenpreise zur Verfügung stehen.

Ausrichter:

- 8.4. Der Ausrichter kassiert alle übrigen Einnahmen (Startgelder, Verkauf einer Festschrift, Erlöse aus Speisen und Getränken etc.)
- 8.5. Der Ausrichter hat alle Kosten für Genehmigungen, Versicherungen, Erste Hilfe-Team, Platz- und Gerätemieten, Plakatierung, Konzession etc. zu tragen.
- 8.6. Der Ausrichter hat die Kosten aller Ehrengaben für die Teilnehmer, außer Erst-/ Zweit- und Drittplaziertem zu tragen.

9. Teilnahmebedingungen:

- 9.1. Hundeführer und Eigentümer des Hundes müssen Mitglied in einem dem Landesverband angehörigen Mitgliedsverein sein. Es dürfen nur Teams führen, die seit der letzten Landesmeisterschaft bis zum Meldeschluß in einem dem VDH angehörigen Rassezucht- oder Hundesportverband erfolgreich auf VPG3 / IPO 3 geführt wurden. Dabei muss eine Mindestpunktzahl von A:80—B:80—C:85 mit TSB:a erzielt worden sein. Die jeweiligen Landessieger des Vorjahres sind automatisch für die darauf folgende Landesmeisterschaft qualifiziert, ohne weitere Qualifikationen nachweisen zu müssen, sofern Hundeführer und Eigentümer nach wie vor Mitglied in einem dem Landesverband angehörigen Mitgliedsverein sind.
- 9.2. An der Landesmeisterschaft können bis zu 40 Teams teilnehmen. Liegen mehr als 40 Meldungen vor, sind die 40 leistungsstärksten Teams, bemessen nach der gültigen Qualifikationsprüfung, startberechtigt. Nachfolgende Teams werden, ebenfalls nach Leistungsprinzip, als Ersatzteams nominiert.
- 9.3. Liegen weniger als 40 Meldungen vor, können Teams der Prüfungsstufe VPG/IPO 2 gemeldet werden, die im Rahmen der Meisterschaft auf VPG/IPO 3 geführt werden müssen. Solche Teams sind startberechtigt, wenn sie seit der letzten Landesmeisterschaft in einem dem VDH angehörigen Rassezucht- oder Hundesportverband in der Prüfungsstufe VPG/IPO 2 mit 90-90-90 TSB a erfolgreich geführt haben. Auch diese Meldungen sind nach dem Leistungsprinzip zu berücksichtigen.
- 9.4. Es sind gültige Impfunterlagen nachzuweisen, aus denen hervorgeht, dass der Hund gegen Tollwut geimpft wurde. Weitere Impfungen können von der Prüfungsleitung, in Rücksprache mit dem zuständigen Veterinär, gefordert werden.
- 9.5. Liegen bis zum Meldeschluss nicht alle erforderlichen Unterlagen des Teilnehmers vor, ist ein Start nicht zulässig. Die Anmeldung ist verbindlich und verpflichtet zur Zahlung der festgesetzten Startgebühr.
- 9.6. Ein Zurückziehen der Meldung, nach dem Meldeschluss, gleich aus welchen Gründen, entbindet den Teilnehmer nicht von der Zahlung der festgelegten Startgebühr.
- 9.7. Das Zulassungsalter der Hunde erfolgt in Anlehnung an die gültigen PO-Richtlinien.

9.8. Jeder Teilnehmer hat für seinen Hund eine gültige Haftpflichtversicherung nachzuweisen (bei Anmeldung)

9.9. Der Teilnehmer verpflichtet sich mit seiner Anmeldung, ein sportliches und faires Verhalten, im Innen- und Außenverhältnis, zu garantieren.

9.9. Meldeschluss in Textform ist 14 Tage vor der Veranstaltung (Dat. Poststempel)

9.10. Im Rahmen der ab dem Verbandsjahr 2010 gültigen Verbandsbestimmungen werden Jugendliche als Teilnehmer zu VPG-Landesmeisterschaft zugelassen. Als Qualifikation gelten die für Jugendlichen einschlägigen Bestimmungen. Im übrigen gelten die Bestimmungen 9.1 bis 9.9 sinngemäß.

10. Allgemeines:

10.1. Anordnungen der Ordnungs- und Veterinärbehörde sind strikt Folge zu leisten.

10.2. Für das Wochenende der LV-VPG-SP wird für den gesamten LV-Niederrhein eine Termenschutzsperre in VPG verhängt. Dies gilt auch für Pokalkämpfe.

10.3. Alle im Text enthaltenen geschlechtlichen Anreden sind exemplarisch und gelten entsprechend auch für das jeweils andere Geschlecht.

10.4. Den Vorgaben und Anordnungen der Prüfungsleitung ist strikt Folge zu leisten.

10.5. Richterentscheidungen sind Moment-Entscheidungen und unanfechtbar.

10.6. Die Teilnahme an der Siegerehrung ist Pflicht. In Ausnahmefällen kann der **LRO-LV** eine Ausnahmegenehmigung erteilen. Zuwiderhandlungen führen zur Disqualifikation.

10.7 Auf der Platzanlage ist mit weißem Oberteil sowie schwarzer Hose/ Rock zu führen.

11. Öffentlichkeitsarbeit

11.1. Dem ÖfÖ-LV obliegen folgende Aufgaben:

-fristgerechte Vorankündigung der Veranstaltung und nachträgliche Berichterstattung im Verbandsheft.

Diese Durchführungsbestimmung wurde am 11. Januar 2009 durch die Mitgliederversammlung des LV Niederrhein beschlossen.

Homburg, den 24.01.2010

DVG LV-Niederrhein

Gez. Vorsitzender

Protokollführer/
Schriftführer